

35890, II, L. f

8 ebr

65  
99

Das kaiserl. königl.  
adelige weltliche Fräuleinstift  
im Herzogthume Krain.

Vom Landschafts-Secretär Josef Pfeifer.

---

Sonderabdruck aus der «Laibacher Zeitung».

---

Laibach 1899.

Druck von Jg. v. Neumann & Neud. Bamberg. — Verlag des Verfassers.



Das kaiserl. königl.  
adelige weltliche Fräuleinstift  
im Herzogthume Krain.

---

Vom Landschafts-Secretär Josef Pfeifer.

---

Sonderabdruck aus der «Laibacher Zeitung».

---



Laibach 1899.

Druck von Jg. v. Kleinmayr & Feb. Bamberg. — Verlag des Verfassers.



Nach Anordnung des Allerhöchsten Willbriefes vom 16. Juli 1792 hat das k. k. adelige weltliche Fräuleinstift in Krain aus 36 Stiftsfräulein zu bestehen, und zwar mit 4 Präbenden zu 300 fl., 8 Präbenden zu 250 fl., 24 Präbenden zu 200 fl. Conv.-Münze jährlich. Zur Zeit der Gründung dieses Stiftes wurden jedoch nur 8 Präbenden creiert und besetzt; die Errichtung der übrigen wurde auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen. Gegenwärtig bestehen und sind besetzt 15 Präbenden zu 210 fl. ö. W. jährlich.

Anspruch auf diese Stiftung, hinsichtlich welcher das Vorschlagsrecht dem krainischen Landesauschusse, das Verleihungsrecht hingegen Seiner Majestät dem Kaiser zusteht, haben jene Fräulein, deren Väter entweder krainisch-landständische Mitglieder, oder aber, ohne daß Ahnenproben erforderlich wären, wenigstens dem Ritterstande angehören, wie auch solche, deren Eltern um das Land, oder durch eine zehnjährige Dienstleistung im Lande als z. B. landesfürstliche Rätthe oder als Stabsofficiere sich Verdienste erworben haben, dabei aber mittellos und «mit mehreren Kindern beladen» sind. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung wird übrigens noch auf die später vorkommende Interpretation des 5. Artikels der Stiftungsakungen hingewiesen.

Nachdem Schritte im Zuge sind, welche eine Erhöhung der Präbenden, beziehungsweise deren Vermehrung auf die volle, ursprünglich festgestellte Anzahl bezwecken, dürfte eine Darstellung über die Gründung und bisherige Entwicklung des Stiftes von Interesse sein, wobei ich einem Stiftungs-Laborate folge, welches ich im Jahre 1874 dem hohen krainischen Landesauschusse lieferte und das zu dem Promemoria benützt wurde, welches derselbe im Jahre 1883<sup>1</sup> an die k. k. krainische Landesregierung zur Vorlage an das k. k. Ministerium des Innern geleitet hat.

Den Anstoß zur Gründung des adeligen Fräuleinstiftes gaben die Stände von Krain.

Im Jahre 1782 hob Kaiser Josef II. nebst anderen Klöstern in Krain auch die Frauenklöster zu Münkendorf bei Stein und Michelstetten bei Krainburg<sup>2</sup> auf. Zur Zeit der Aufhebung zählte das Clarisserinnenstift in Münkendorf 19, das Dominicanerinnenstift in Michelstetten 18 Mitglieder. Das Vermögen der aufgehobenen Klöster wurde zur Errichtung einer Religions- und Pfarrcasse gewidmet, aus welcher zunächst die Pensionen der ausgetretenen Nonnen zu bestreiten waren. Der Ueberschuß und — nach dem Tode der Pensionistinnen — die sämmtlichen Einkünfte sollten vorerst nach dem Hofdecrete vom 28. Hornung 1782 ganz allein zur Förderung der Religion und des damit verknüpften Besten des Nächsten verwendet werden.<sup>3</sup>

Als von dem nachfolgenden Regenten, Kaiser Leopold II., die krainischen Stände aufgefordert wurden, ihre Rechte, Beschwerden und Wünsche vorzutragen, beeilten sich dieselben, der Allerhöchsten Aufforderung

<sup>1</sup> Landesauschuss-Zahl 6933 de 1883. Fasc. III 3.

<sup>2</sup> Stiftungsurkunde von Michelstetten, s. Mittheilungen des historischen Vereines für Krain, 1854, pag. 76.

<sup>3</sup> Josef II. Pol. Ges. 1. Band, pag. 131, 133.

mit der allerunterthänigsten Vorstellung vom 11. September 1790 Folge zu leisten. In dieser Vorstellung wurde u. a. darauf hingewiesen, daß das Vermögen der aufgehobenen Klöster größtentheils von den Ständen herrühre. Münkendorf und Michelstetten waren ursprünglich adelige Frauenstifter und dazu gewidmet, den Landständen die Bürde der Versorgung ihrer Kinder zu erleichtern und den Töchtern, die einem höheren Berufe folgen wollten, eine Freistätte vor den Gefahren der Welt zu bieten. Durch Einziehung des Stiftsvermögens zum Religionsfonde sei man von der ursprünglichen Bestimmung abgegangen. Nichts aber sei dieser so analog wie ein adeliges Fräuleinstift, welches übrigens gerade in Krain, wo es an Gelegenheit zu zweckmäßiger Versorgung ganz mangelt, besonders nothwendig erscheint. Ermuntert durch das Beispiel anderer Provinzen, die fast alle mit adeligen Fräuleinstiftern versehen waren, stellten die Stände die Bitte, es mögen Münkendorf und Michelstetten von dem Religionsfonde getrennt, auf eine ihrem Ursprunge mehr analoge Bestimmung zurückgeführt und zu einem adeligen Fräuleinstifte für Krain gewidmet werden.<sup>1</sup>

Diese Bitte wurde am 21. Juli 1791 erneuert, und unter einem wurde darin abermals betont, daß durch die Aufhebung der beiden genannten Stifter, welche für adelige Personen gegründet und vorzüglich von Seite des Adels dotiert wurden, den zahlreichen, oft mit gar keinem Vermögen versehenen adeligen Töchtern ein Zufluchtsort mit einer anständigen Unterkunft entgangen sei.

---

<sup>1</sup> Vorstellung der Stände des Herzogthumes Krain an Seine Majestät Leopold II. ddo. 11. September 1790. Manuscript, Folioband, pag. 43, 111—113, im Landesarchiv.

Das gleiche Ansuchen hatte die ständische Deputation, welche nach der Thronbesteigung weiland Seiner Majestät des Kaisers Leopold II. an das Allerhöchste Hoflager berufen wurde, um die Beschwerden und Wünsche ihrer Committenten vorzutragen, mit dem allerunterthänigsten Vortrage vom 11. August 1791 gestellt.<sup>1</sup>

Hierauf eröffnete die Hofstelle mit dem Decrete vom 21. October 1791, Z. 4509, dem k. k. Landeshauptmann in Krain, daß Seine Majestät Kaiser Leopold II. die Errichtung eines Damenstiftes zur Unterstützung der armen Töchter des Herren- und Ritterstandes aus den Einkünften der Stifter Münkendorf und Michelfstetten bewilligt und für die Präbenden die Excindierung jährlicher 8000 fl. aus dem Religionsfond, wenn dieser zu Kräften gelangt sein werde, bestimmt hat; daß die Präbenden den Stiftsdamen, welche nicht beisammen zu wohnen haben, auf die Hand zu zahlen sind; daß mit 8 Präbenden zu 200 fl. jährlich der Anfang zu machen ist und daß, wenn der Religionsfond jährlich 8000 fl. entbehren könne, daraus 36 Präbenden, und zwar 4 zu 300 fl., 8 zu 250 fl. und 24 zu 200 fl. jährlich zu errichten sind. Gleichzeitig wurden die Stände aufgefordert, den Besetzungsvorschlag für die vorläufig errichteten 8 Präbenden zu erstatten.<sup>2</sup>

Das Vorschlagsrecht wurde jedoch den Ständen wieder sogleich entzogen. Denn schon mit dem Erlasse der k. k. Landeshauptmannschaft vom 30. Juni 1792, Z. 4516, wurde der Ständisch-Berordneten-Stelle das Hofkanzleidecret vom 15. Juni 1792 mitgetheilt, wonach infolge einer Allerhöchsten Entschließung das

<sup>1</sup> Ständ. Archiv Nr. 14 de 1791, Rub. LXV, Fasc. I.

<sup>2</sup> Ständ. Archiv Nr. 1160 de 1791, Rub. LXV, Fasc. 1.1.

Präsentationsrecht für die krainischen Fräuleinpräbenden nicht den Ständen, sondern dem Landesfürsten vorbehalten sein und bleiben müsse.<sup>1</sup> Als nach der Reoccupation unter Kaiser Franz I. das Allerhöchste Patent vom 29. August 1818<sup>2</sup> die ständische Verfassung in Krain wieder einföhrte, wurde den Ständen das Vorschlagsrecht wieder eingeräumt. Auf Grund des § 6 des obenerwähnten Allerhöchsten Patentcs, dann nach dem Hofkanzleidecrete vom 28. November 1823, Nr. 37.092,<sup>3</sup> und auf Grund des § 27 der Landesordnung für Krain vom 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20, wird seither das Vorschlagsrecht von den Ständen, beziehungsweise vom krainischen Landesauschusse,<sup>4</sup> die Verleihung von Seiner Majestät dem Kaiser ausgeübt.

Nachdem in Folge des frühzeitigen Hinscheidens Leopolds II. die formelle Errichtung des Fräuleinstiftes unterblieben war, wurde dasselbe von Kaiser Franz I. bestätigt und darüber der nachstehende Allerhöchste Willbrief vom 16. Juli 1792 ausgefertigt:<sup>5</sup>

Wir Franz der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, Böhme, Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galicien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu

<sup>1</sup> Ständ. Archiv. Rub. LXV. Fasc. 1.9 de 1792.

<sup>2</sup> Franz' Pol.-Ges. Samml. 46. Band, Nr. 86.

<sup>3</sup> Allh. Prov.-Ges.-Samml. 5. Band, Nr. 218, § 11.

<sup>4</sup> In der 14. Sitzung vom 19. October 1883 sprach der krainische Landtag «die berechtigte Erwartung aus, daß den Besetzungsvorschlägen des Landesauschusses bei in Erledigung kommenden adeligen Fräuleinstiftplätzen seitens der Behörden in den hierüber erstatteten Berichten die verdiente Würdigung zu theil werde.» (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des krain. Landtages. 23. Band, pag. 170.)

<sup>5</sup> Ständ. Archiv Nr. 1479 de 1892. Rub. LXV. Fasc. I. 8.

Burgund, Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und Krain; Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Guastalla, Anschwiz, und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Hennegau, zu Riburg, zu Görz, und zu Gradiska, Markgraf des heiligen römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlausniz, zu Pont a Mousson, und zu Komeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Boudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mecheln, bekennen mit diesem Briefe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen in Unserm durchlauchtigsten Erzhaufe öffentlich, und thun hiemit jedermänniglich kund, daß Unsere Lieben und getreuen Stände Unsers Erbherzogthums Krain vermittelt eines von ihrem Landeshauptmann mit seinem Vorworte einbegleiteten Gesuchs im Jahre 1791 Unserm höchstselig verstorbenen geliebtesten Herrn Vater, Kaiser Leopold dem Zweiten gloriwürdigsten Andenkens die ehrfurchtsvolle Vorstellung gemacht haben: Es sei durch die in den vorhergegangenen Jahren erfolgte Aufhebung der dortigen zweien Frauen-Stifter, Münkendorf und Michaelstätten, welche für adeliche Personen gestiftet, und vorzüglich von Seite des Adels dotiret gewesen waren, den dortigen zahlreichen, oft mit gar keinem Vermögen versehenen adelichen Töchtern, ein Zufluchtsort entgangen, worinn ihnen vormals ihrer Dürftigkeit ungeachtet doch zu einer anständigen und sittlichen, mit einem hinlänglichen Unterhalt verknüpften Lebensart, Gelegenheit verschaffet worden war. Da sie

nun bei diesen Umständen um die Errichtung eines adelichen Fräulein = Stiftes aus dem Vermögen der vorbesagten zwei aufgehobenen Frauen = Klöster, oder des in deren Stelle getretenen Religions = Fonds zu vorbesagtem Endzwecke gebethen, auch Unser seligst verstorbener, und innigst geliebtester Herr Vater, Kaiser Leopold der Zweite gloriwürdigsten Andenkens in diese ihre Bitte unter gewissen Bestimmungen bereits gewilliget hat, allein durch seinen frühzeitigen Tod an der wirklichen Gründung und Errichtung dieses Stiftes gehindert worden ist; So haben wir für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit die Gründung und Errichtung dieses Fräulein = Stiftes hiermit zu bestätigen, und zum Besten desselben folgende Satzungen zu bestimmen und festzusetzen befunden.

1. Artikel. Das adeliche weltliche Fräulein = Stift in Krain besteht aus sechs und dreißig Stiftfräulein, wovon gegenwärtig acht gleich, die übrigen aber sobald es die Kräfte des Religionsfonds gestatten werden, in den Genuss ihrer Präbenden gesetzt werden sollen.

2. Artikel. Dieses Stift wird vorzüglich auf die Einkünften der aufgehobenen Stifter Münkendorf und Michelstätten gegründet, aus welchen — wie bald der Religionsfond zu hinlänglichen Kräften gelangen wird, jährlich acht tausend Gulden excindirt, und zu 36 Präbenden, als 4 zu 300 fl. . . . . 1200 fl.  
» 8 » 250 » . . . . . 2000 »  
und . . » 24 » 200 » . . . . . 4800 »  
bestimmt werden sollen.

3. Artikel. Die höheren Präbenden sollen vorzüglich nur jenen zu Theil werden, welche älternlos, oder deren Aeltern die dürftigsten und mit den meisten Kindern beladen sind.

4. Artikel. Das Alter zur Aufnahme ist nicht unter fünfzehn Jahren. Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufs, und unbescholtenen Wandels gewesen seyn, sie muß arm seyn, darf neben dieser keine andere Stiftung genießen, und muß daher bei der Aufnahme in dieses Stift dem Genuße einer früheren entsagen; sie kan jedoch, was sie nach ihrer Aufnahme erbet, oder ihr sonst rechtmässig zufällt, als ihr Eigenthum behalten.

5. Artikel. Zur Ueberkommung einer solchen Präbende sind nur jene fähig, deren Väter entweder Krainerisch landständische Mitglieder oder aber (ohne jedoch Ahnenproben zu fordern) wenigstens vom Ritterstande sind, wie auch jene, deren Aeltern um das Land oder durch eine 10jährige Dienstleistung im Lande in höheren Aemtern, als zum Beispiel landesfürstliche Räthe, oder als Staatsoffiziers sich Verdienste erworben haben, dabei aber mittellos und mit mehreren Kindern beladen sind.

6. Artikel. Bei dem Eintritt in das Stift hat die Impetrantin dem Landeshauptmann anzugeloben, den Stiftsstatuten, so lange sie zum Stifte gehört, genau nachzukommen, und Ansehen, Nutzen und Ehre des Stifts nach Kräften zu befördern.

7. Artikel. Die Stiftsfräulein unter sich haben den Rang nach der Zeit des Eintritts, außer dem Stifte aber nach den Frauen der k. k. Kämmerer, folglich mit verheüratheten Damen, deren Gatten nicht Kämmerer sind, gleich, und vor allen Fräulein.

8. Artikel. Die Stiftsfräulein haben nicht beisammen zu wohnen, sondern erhalten ihre Präbende auf die Hand und können selbe im Lande Krain, wo sie wollen, auch in einem andern der östereich. Erbstaaten genießen.

9. Artikel. Die Stiftsfräulein haben, wenn sie öffentlich erscheinen, nur schwarze Kleider zu tragen.

10. Artikel. Das Stifftsordenszeichen, welches jedem Fräulein sogleich bei dem Eintritt übergeben, und bei erfolgtem Austritt, oder Absterben, dem Landeshauptmann eingeschickt werden soll, bestehet in einem stumpfseitigen Kreüz, gold und weiß emallirt, mit einem ovalen blau emallirten Mittelschild, worauf sich auf der einen Seite der heilige Leopold Markgraf von Österreich, auf der andern der heilige Ludwig König in Frankreich mit natürlichen Farben entworfen befindet; auf den vier Seiten des Kreüzes befinden sich die Namenszüge beeder nunmehr höchst-felich verstorbenen Majestäten, Wailand Kaisers Leopold des zweiten und Seiner erhabenen Gemahlinn. Dieses Ordenszeichen wird an einen blasrothen breiten von der rechten Schulter gegen die linke Hüfte vor, und rückwärts längst der Taille laufenden Band hängend getragen.

11. Artikel. Die Andachtsübungen der Stifftsfräulein sind folgende:

1<sup>ten</sup> sollen sie für die verstorbenen aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhause jährlich am Armenseelentage die grossen Tagzeiten der Todten Bethen;

2<sup>ten</sup> Dieses Gebeth sind sie auch für jedes gestorbene Stifftsfräulein, so bald ihnen der Todsal erinnert wird, zu verrichten verbunden.

3<sup>ten</sup> sollen sie täglich für die verstorbenen des allerdurchlauchtigsten Erzhauses den Psalm de profundis bethen; die übrigen Übungen werden ihrer eigenen Andacht überlassen.

12. Artikel. Es ist den Stifftsfräulein erlaubt, die öffentlichen Schauspiele, Bälle und Redouten zu besuchen, jedoch nicht anderst, als in Begleitung einer bekannten verehlichen Dame.

13. Artikel. Sie müssen durch Anständigkeit ihrer Sitten sich ihres Ranges und der besondern Wohlthat des Stiffters würdig zeigen. Minder erhebliche Fehler

hat ihnen der Landeshauptmann mündlich oder schriftlich zu verweisen; falls aber ein Stiftsfräulein eines schwereren Fehltrittes schuldig befunden, und überzeugt würde, soll hierüber die Anzeige nach Hof gemacht, und hierüber die höchste Entscheidung eingehohlet werden.

14. Artikel. Ein Stiftsfräulein, welches muthwillig Schulden macht, wird der Präbende verlustig.

15. Artikel. Der Aufenthaltsort jedes Stiftsfräuleins muß dem Landeshauptmann allzeit unausgesetzt bekannt seyn, weswegen jedes Fräulein ihm, so oft sie solchen verändert, die Anzeige zu machen hat.

16. Artikel. Die Stiftsfräulein behalten die Freiheit sich zu verehelichen, jedoch muß in jedem solchen Falle vor dem Eheverlobniß der Landeshauptmann davon benachrichtiget, und dessen Genehmigung eingehohlet werden. Mit dem Tage der Verehelichung hört der Genuß der Stiftung, folglich auch die Tragung des Stiftzeichens auf. So wie jeder Todfall eines Stiftsfräuleins von ihren Ältern und Anverwandten allsogleich angezeigt, und das Stiftszeichen zurückgeschücket werden muß.

17. Artikel. Jeder Erledigungsfall einer Stiftspräbende muß durch die Landesstelle der höchsten Behörde angezeigt, und die Bittschriften der darum Werbenden dahin gutächtig einbegleitet werden.

18. Artikel. Das ganze Stift stehet unter dem höchsten Schutz des regierenden Landesfürsten, der sich auch das Benehnungsrecht und die Verleihung der Präbenden unmittelbar vorbehalten, übrigens aber die Obsorge und Übersicht dem kraineriſchen Landeschef, und der ihm untergeordneten politischen Landesstelle anvertrauet hat. Diese hat für die Aufnahme und das Beste des Stiftes nach der Absicht des Stifters zu wachen, die genaue Beobachtung des Stiftbriefs handzuhaben, über die Richtigkeit der Einkünften Obsicht zu tragen und das Stifstarchiv in Ordnung zu halten, so wie alle dahin einschlagende Geschäften mit Genauheit zu besorgen.

Wir meynen, setzen und wollen demnach, daß dieses adeliche Fräulein Stift, welches Wir besonders in Unsern höchsten Schutz nehmen, für beständig in aufrechten Stande erhalten, und den von Uns vorstehendermaßen bestimmten und vorgeschriebenen, sonst aber keinen andern Satzungen und Regeln genau nachgelebet, auch von nun an und hinfür zu ewigen Zeiten dawider nicht gehandelt werde.

Gebietthen darauf allen Unsern nachgesetzt, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Hof-, Landes- und Gerichtsstellen, besonders Unserer Landeshauptmannschaft in Unserm Erbherzogthum Krain, und eiven jedesmaligen sowohl jetzigen als künftigen ihr vorgesezten Landeschef, und wollen, daß sie auf die Erhaltung dieses von Uns gnädigst bestätigten Fräulein-Stifts die gehörige Sorge tragen, für die Beobachtung der dießfälligen vorbesagten Satzungen wachen, und weder selbst dagegen handeln, noch solches jemand andern gestatten sollen, bei Vermeidung Unserer Ungnade.

Das meynen Wir ernstlich zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm k. k. und erzherzoglich anhangenden größeren Insiegel; Geben in Unserer Haupt- und Residenz Stadt Wien den 16. Tag des Monats Julius, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seligmachers gnadenreichen Geburt im 1792sten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im ersten Jahre.

Franz m. p.

Leopoldus Comes a Kollowrat m. p.

Reg. Boch. Sup. et. A. A. pr. Concell.:

(L. S.)

Franz Karl F. Kreßel m. p.

Ad Mandatum Sac<sup>æ</sup> Caes<sup>æ</sup>

Regiae Mattis proprium.

Joh. Nep. Graf und Herr v. Edling m. p.

Regist. Mariophilus v. Leißner m. p.

Der 5. Artikel des Willbriefes erfuhr im Laufe der Zeit nachstehende Auslegung: Vorerst stellte das k. k. illyr. Gubernium die Ansicht auf, daß das krainisch-ständische Incolat kein ausschließliches Erfordernis zur Competenzfähigkeit ist, sondern daß dafür der Adel höheren Grades, wenigstens des Ritterstandes, auch ohne Rücksicht auf elterliche Verdienste genüge. Die Ständisch-Berordneten-Stelle dagegen verfocht die Anschauung, daß nur die Töchter des krainisch-ständischen Adels zur Erlangung der Präbenden berufen seien und daß die adeligen Töchter der Landstände anderer Provinzen ebensowenig einen Anspruch darauf haben können als die Töchter landesfürstlicher Räte oder Stabsofficiere, die keine zehnjährige Dienstleistung im Lande Krain oder keine besonderen Verdienste um das Land Krain nachweisen können. Die Ansicht der Ständisch-Berordneten-Stelle wurde durch die Entscheidung der Hofkanzlei vom 8. Juli 1830, Z. 15.365, mit dem Beisatze als die richtige anerkannt, daß auch Töchter solcher krainischen Familien zu den Präbenden berufen sind, die, obschon nicht die krainische Landstandschaft, doch wenigstens den erbländischen Ritterstand besitzen.<sup>1</sup> — Weiters stellte das k. k. Staatsministerium aus Anlaß eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 19. April 1861, Z. 7366, den Grundsatz auf, daß auch Töchter jener Väter, die sich als landesfürstliche Räte oder Stabs-officiere im Lande oder um das Land Krain Verdienste erworben haben, wenigstens vom krainischen Adel sein müssen, um kompetenzfähig zu sein. Dagegen überreichte der krainische Landesausschuß eine Majestätsvorstellung, in welcher er die Ansicht vertrat, daß der Adelstand bei dieser erwähnten Kategorie von Be-

<sup>1</sup> Ständ. Archiv, Z. 76 und 230 de 1830, Fasc. 3—4.

werberinnen nicht Kompetenzerforderniß sei und daß im Hinblick auf den § 8 des allg. bürgerl. Gesetzbuches nur der Allerhöchste Gesetzgeber zur authentischen Interpretation der Stiftsstatuten berufen sei. Hierüber geruhten Seine Majestät laut Staatsministerialerlasses vom 17. Juli 1861, Z. 14.124, eine Verfügung nicht zu treffen. Infolge dessen beschloß der Landesauschuß, bis zur Herablangung einer authentischen Interpretation consequent bei seiner Anschauung zu verharren.<sup>1</sup> Die gleiche Ansicht zu verfechten, nahm der Landesauschuß später nochmals Anlaß. Hierüber ist ihm zufolge Staatsministerialerlasses vom 26. September 1863, Z. 18.484, von Seite der k. k. Landesregierung die Mittheilung geworden, daß das Staatsministerium, welches als oberste Stiftungsbehörde für die Beachtung und richtige Auslegung der Statuten Sorge zu tragen hat, die in seinem Erlasse vom 19. April 1861, Zahl 7366, enthaltene Auslegung des 5. Artikels der Stiftsstatuten mit dem allerunterthänigsten Vortrage vom 1. April 1861 zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht, daß aber Seine Majestät in die Vorstellung des krainischen Landesauschusses gegen die Auslegung des Artikels 5 nicht einzugehen geruhte, daß demnach das Staatsministerium an der im Erlasse vom 19. April 1861, Z. 7366, enthaltenen Auslegung der Statuten festhalten müsse.<sup>2</sup>

Die Concurrsausschreibungen erledigter Stiftplätze, wie sie anfänglich üblich waren, wurden zwar infolge der Hofkanzleidecrete vom 17. Jänner und 20. Mai 1828, Z. 1040 und 11.628, mit der Gubernialcurrende vom 6. März 1829, Z. 29.530, abgestellt und gleichzeitig wurde die Vormerkung der Competen-

<sup>1</sup> Landesauschuß, Z. 72 und 182 de 1861. Fasc. III. 3.

<sup>2</sup> Landesauschuß, Z. 3295 de 1863. Fasc. III. 3.

tinnen angeordnet. Im Hinblick jedoch auf die von der Zeit der Vormerkung bis zum Erledigungsfalle eines Stiftplatzes möglichen Veränderungen der in den Satzungsartikeln 3 und 4 enthaltenen Bedingungen wurde über einen im Jahre 1871 vom Landesaussschusse gestellten Antrag zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 29. Mai 1872 die k. k. Landesregierung mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1872, Z. 8452, angewiesen, die künftig in Erledigung kommenden frainischen Fräuleinstifts-Präbenden im Concurzwege auszuscheiden.

Es möge nun jener Verhandlungen gedacht werden, welche die Vermehrung der Präbenden auf den vollen Stand von 36 bezweckten.

Vorerst wurden in Gemäßheit des Artikels 1 der Stiftungssatzungen, und zwar über Vorschlag der k. k. Landeshauptmannschaft, mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October 1792 nur acht Stiftplätze besetzt. Nachdem sich aber schon im darauffolgenden Jahre die Verhältnisse einigermaßen gebessert hatten und insbesondere durch den Tod einer Grnonne, beziehungsweise durch den Heimfall der betreffenden Pension, in den Renten von Michelsstätten und Münkendorf ein Ueberschuß eingetreten war, schritt die k. k. Landeshauptmannschaft unterm 14. Juni 1793 über Vorstellung der Ständisch-Berordnetenstelle um die Errichtung von vier weiteren Präbenden ein. Dieses Ansuchen wurde zwar mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August 1793 bis zum Eintritte günstigerer Zeiten abgewiesen; als aber mittlerweile wieder mehrere Grnonnen von Michelsstätten und Münkendorf gestorben und deren Pensionen heimgefallen waren, erneuerte der k. k. Landeshauptmann im Jahre 1800 den Antrag auf Vermehrung der Präbenden, diesmal mit wesentlich günstigerem Erfolge. Nicht allein, daß damals sofort

sieben weitere Stiftpfläze errichtet wurden und zur Besetzung gelangten, wurde auch eine Anordnung getroffen, bei deren Einhaltung, wie kaum zu zweifeln, das Fräuleinstift längst zur vollen Anzahl von 36 Präbenden in den stiftbriefsmäßig festgesetzten Abstufungen gelangt wäre.

Der Wichtigkeit wegen folgt nachstehend der Wortlaut des an die k. k. Landesstelle gelangten Präsidialschreibens des Landeshauptmannes Grafen von Wurmbbrand, sowie des Hofkanzleidecretes vom 16. Jänner 1801, Z. 594,<sup>1</sup> welches die erwähnte günstige Wendung in der Sache herbeiführte.

An den Herrn Grafen von Hohenwart<sup>2</sup> Excellenz zc. in  
Laibach.

Hochgeborner Graf!

In der Nebenlage erhalten Eure Excellenz eine Abschrift der an mich gelangten höchsten Hofkanzleiverordnung in Absicht des krainerischen Fräuleinstiftes.

Da vermög derselben von denen seit 1792 heimgefallenen Pensionen verstorbener Ernonnen von Münkendorf und Michelstätten pr. 1550 fl. neue Stiftspräbenden, jede mit jährlich 200 fl. creirt, und die Candidatinnen hiezu in Vorschlag gebracht werden sollen, so ersuche ich Eure Excellenz, dieien Vorschlag ehemöglichst an mich gelangen zu machen, übrigens aber den Inhalt obiger Hofverordnung auf das genaueste in Erfüllung zu bringen.

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung  
Eurer Excellenz gehorsamer Diener

Graf Wurmbbrand m. p.

Klagenfurt am 24. Jänner 1801.

<sup>1</sup> Archiv der k. k. Landesstelle, Z. 548 de 1801, Fasc. 67.

<sup>2</sup> Georg Jakob Graf von Hohenwart, Obrister Erblands-Truchseß in Krain, Interimspräsidirender landeshauptmannschaftlicher Rath in Laibach.

3. 594. An den

Landeshauptmann Herrn Grafen von Wurmbbrand! <sup>1</sup>

Seine Majestät haben allerhöchst zu befehlen geruhet, daß die bei dem dortländigen Fräulein = Stifte bestehenden acht Präbendistinnen bei ihrem dermaligen Genuße jährlicher 200 fl. zu belassen, von jenen 1550 fl. aber, welche seit dem Jahre 1791 an den Pensionen verstorbener Exnonnen von Münkendorf und Michelfstätten heimfielen, neue dergleichen Präbenden, jede mit jährlichen 200 fl. zu creiren, sofort die Kandidatinnen hierzu höchstdemselben zur Auswahl und Bestätigung in Vorschlag zu bringen, und so von Jahr zu Jahr, wie eine auf besagten zwei Klöstern haftende Pension heimfällt, und untereinst etwa auch der krainerische Religionsfond zu bessern Kräften gelanget, bis zur wörtlichen Erfüllung des Stiftbriefes fortzufahren sei.

Wobei es sich von selbst verstehet, daß, wenn es nach vollbrachter Ergänzung der 24 Stiftplätze von 200 fl. zur Herstellung jener acht zu zweihundert fünfzig Gulden, dann vier zu dreihundert<sup>2</sup> Gulden kommen wird, in die höheren allemal die dem Range nach ältesten Stiftfräulein einzurücken haben werden.

Die Allerhöchste Entschließung wird dem Herrn Landeshauptmann auf seine diesfällige Vorstellung vom 9. September 1800 mit dem Auftrage hiermit eröffnet, den Vorschlag zur Besetzung der neu zu errichtenden Stiftungsplätze ehehentlichst anher zu begleiten.

Wien den 16. Jänner 1801.

Pr. Graf Lazanffy m. p.

Graf Dietrichstein m. p.

<sup>1</sup> Franz Joseph Graf von Wurmbbrand-Stuppach, Obrist. Erblandkuchenmeister in Steiermark, Gouverneur in Westgalizien, landesfürstlicher Commissär in Kärnten und Krain, Präsident der k. k. Landeshauptmannschaft in Krain.

<sup>2</sup> Nach der Abschrift der Hofkanzleiverordnung «dreihundert fünfzig», richtig jedoch offenbar «dreihundert».

Infolge der vorstehenden Verfügung ist, wie bereits erwähnt, die ursprüngliche Anzahl der Präbenden von 8 auf 15 gestiegen. Noch erfreulicher gestaltete sich die Sache im Laufe der allernächsten Zeit. Denn schon mit dem weiteren Hofkanzleidecrete vom 30. Juli 1802 wurde die 16. und 17., mit jenem vom 13. Juli 1803 die 18., mit jenem vom 23sten October 1806 die 19., endlich mit dem Hofkanzleidecrete vom 17. December 1807 die 20. und 21. Präbende errichtet und verliehen. Dann brachen die Drangsale der französischen Occupation über Krain herein, doch auch während dieser erhielten die in Krain sich aufhaltenden Stiftsdamen eine Pension von je 500 Francs oder 193 fl. 21 kr. aus dem französischen Staatsschätze ausbezahlt.

Nach der Reoccupation des Landes existierten nur noch 15 Stiftsfraulein. Nur diese 15 Damen traten mit 1. August 1814 wieder in den Genuss der Präbenden jährlicher 200 fl. Obwohl die Stände von Krain wiederholt Schritte thaten, um den Willen des Allerhöchsten StifTERS endlich zur vollen Geltung zu bringen, und obwohl sie in diesem ihrem Bestreben seitens der k. k. Landesstelle kräftig unterstützt wurden, konnte nicht einmal die Wiederbesetzung der bereits bestandenen, in den Jahren 1802 bis 1807 errichteten sechs Stiftplätze erreicht werden. Thatsächlich bestehen noch gegenwärtig nur 15 Präbenden jährlicher 200 fl.

Wie bereits erwähnt, enthalten die beiden ersten Artikel der von den krainischen Ständen beantragten, von Kaiser Leopold II. bewilligten und in den Allerhöchsten Willbrief vom 16. Juni 1792 aufgenommenen Satzungen die Bestimmung, daß das Fräuleinstift vorzüglich auf die Einkünfte der aufgehobenen Stifter Münkendorf und Michelstätten gegründet ist und aus

36 Stiftfräulein, wovon acht gleich, die übrigen aber, sobald es die Kräfte des Religionsfondes gestatten werden, in den Genuss der Präbenden gesetzt werden sollen.

In welcher Weise der Sinn und die Bedeutung dieser stifterischen Bestimmung in Bezug auf die successive Vermehrung der Präbenden bis zur Erreichung der festgesetzten Anzahl von 36 auszulegen ist und seinerzeit auch thatsächlich ausgelegt wurde, lässt sich aus dem früher erwähnten, auf Grund eines Allerhöchsten Befehles ergangenen Hofkanzleidecrete vom 16. Jänner 1801, Z. 594, entnehmen, nach welchem «von jenen 1550 fl., welche seit dem Jahre 1791 an den Pensionen verstorbener Exnonnen von Münkendorf und Michelsstätten heimfielen, neue dergleichen Präbenden jede mit jährlichen 200 fl. zu creiren» sofort zu besetzen, «und so von Jahr zu Jahr, wie eine auf besagten zwei Klöstern lastende Pension heimfällt, und untereinst (indessen, dereinst) etwa nach der krainische Religionsfond zu besseren Kräften gelangt, bis zur wörtlichen Erfüllung des Stiftbriefes fortzufahren sei», und auf Grund dessen damals zu den ursprünglichen acht Präbenden sofort weitere sieben und bis zum Jahre 1807 successive nach Maßgabe des Heimfalles von Pensionen für Exnonnen noch sechs Präbenden creirt und besetzt wurden.

Dessenungeachtet ist im Jahre 1818 ein Einschreiten des k. k. Guberniums, welches mit Rücksicht auf den Rentenstand der beiden Herrschaften, dann mit Rücksicht darauf, daß damals bereits wieder zwölf Exnonnen mit Tod abgegangen waren und hiedurch dem Religionsfonde die Pensionen in Ersparung kamen, auf die Errichtung von zwölf weiteren Präbenden Allerhöchsten Orts angetragen hat, wegen Unzulänglichkeit des Religionsfondes zurückgewiesen worden. Ein

gleiches Schicksal erfuhr die von der Ständisch-Verordneten-Stelle im Jahre 1824<sup>1</sup> unter Hinweisung darauf, daß die Einkünfte der beiden aufgehobenen Klöster nur noch zwei Eynonnen zu dotieren hatten, beantragte volle Activierung der 36 Stiftplätze, worauf die Allerhöchste Entschließung vom 1. März 1825 dahin erflossen ist, «daß sich streng an die Satzungen des Fräuleinstiftes zu halten sei und daß sohin bei dem Umstande, da sich in der Bilanz des Religionsfondes noch ein jährliches Deficit von 25.000 fl. zeigt, welches aus dem Staatschatze gedeckt werden muß, keine die Last der Finanzen vergrößernde Vermehrung der diesfälligen Präbenden über den dormaligen Stand von 15 stattfinden könne».

Hierauf wurde in Folge Landtagsbeschlusses vom 17. October 1825 ein Majestätsgesuch vom 20. October 1825<sup>1</sup> eingebracht, in welchem im wesentlichen darauf hingewiesen wird, daß im Jahre 1807 schon 21 Präbenden bestanden haben, die ohne Verschulden der Stände auf 15 herabgesetzt wurden, daß das Fräuleinstift auf Grund der Allerhöchsten, durch das Hofkanzleidecret vom 16. Jänner 1801 mitgetheilten Entschließung ohne die feindliche Invasion gewiß schon längst die Vollständigkeit erreicht hätte und schließlich die Bitte gestellt wird: entweder die volle Dotation jährlicher 8000 fl. aus dem Religionsfonde zu excindieren, oder den Erlös des Kauffchillings der mittlerweile veräußerten Herrschaft Münkendorf, dann die Herrschaft Michelstätten selbst der Stiftungsdotation zu widmen und den Ständen zu übergeben, für jeden Fall aber die Ausschcheidung der Fräuleinstiftsdotation aus dem Religions-

---

<sup>1</sup> Ständ. Archiv, B. 232 de 1824, 117 de 1825, Fasc. 3—4.

<sup>1</sup> Ständ. Archiv, B. 190 200, de 1825, 10 de 1826, Fasc. 3—4.

fonde zu bewilligen, weil, solange dies einen integrirenden Bestandtheil des Religionsfondes bildet, schwerlich eine Vermehrung der Präbenden erlangt werden dürfte. Dazu wurde bemerkt, daß eine derartige Ausschcheidung im Herzogthume Kärnten und in der gefürsteten Grafschaft Görz über Allerhöchste Genehmigung bereits wirklich effectuirt wurde.

Diesem Majestätsgesuche folgte ein weiteres vom 17. October 1826<sup>1</sup>. Lange nachher erfolgte die mit dem Hofkanzleidecrete vom 14. April 1835, Z. 8830, mitgetheilte Allerhöchste Entschließung vom 4. April 1835<sup>2</sup> des Inhaltes, «daß es in Bezug auf die Vermehrung der Präbenden des krainischen adeligen Fräuleinstiftes bei der Entschließung vom 1. März 1825 zu verbleiben habe, und daß die Excindierung eines Capitals aus dem Religionsfonde zur selbständigen Dotierung dieses Fräuleinstiftes nicht stattfinde».

Wiederholte, in den Jahren 1835, 1837 und 1839<sup>3</sup> überreichte Majestätsgesuche hatten ebenfalls keinen günstigen Erfolg.

Wenn hier der wesentliche Inhalt des aus der Feder des Verordneten Wolfgang Grafen von Lichtenberg herrührenden Majestätsgesuches vom 31. December 1837, Z. 395, herausgehoben wird, so geschieht dies aus dem Grunde, weil dieses Gesuch eine Reihe von Anhaltspunkten bieten dürfte, welche geeignet erscheinen, die Frage wegen endlicher Activierung des Fräuleinstiftes in seinem vollen, Allerhöchst stiftbrieflich angeordneten Umfange in einer sowohl für das Stift, als auch für den Religionsfond billigen und gerechten Weise zur Lösung zu bringen.

<sup>1</sup> Ständ. Archiv, Z. 253 de 1826, Fasc. 3—4.

<sup>2</sup> Ständ. Archiv, Z. 159 de 1835, Fasc. 3—4.

<sup>3</sup> Ständ. Archiv, Z. 395 de 1837, 375 de 1839, Fasc. 3—4.

In Bezug auf die Nothwendigkeit der Erhöhung der Präbenden wurde in dem an den versammelten Landtag am 18. Sept. 1837 seitens der Berordnetenstelle erstatteten Vorträge dargelegt, daß schon bei den damaligen Zeitverhältnissen die für die Stiftsdamen bestehende Dotation jährlicher 200 fl. für ganz vermögenslose Damen nicht zureichen kann, um deren Subsistenz nur halbwegs anständig decken zu können; ältere, mit Gebrechen behaftete Stiftsfräulein aber, die eine sorgfältige Pflege bedürfen und welche zu jedem anständigen Arbeitserwerbe ihrer Gebrechlichkeit halber ungeeignet sind, sehen sich ohne Beihilfe dem drückendsten Mangel zum Nachtheile des für das adelige Fräuleinstift erforderlichen und in den diesfälligen Satzungen geforderten Anstandes in ihrer Existenz ausgesetzt.

In dem Majestätsgesuche wird wiederholt darauf hingewiesen, daß der krainische Adel in den beiden Frauenstiftern Münkendorf und Michelstätten, welche für adelige Personen gegründet und vorzüglich vom Adel dotiert gewesen waren, was auch der Allerhöchste Stiftsbrief vom 16. Juli 1792 ausdrücklich anerkennt, eine sichere Zufluchtsstätte für seine nicht entsprechend zur Versorgung gelangten Töchter besaß. Durch die Aufhebung der beiden Stifter und durch die Einziehung ihres bedeutenden Vermögens zum Religionsfonde gieng dieser Zufluchtsort verloren. In Anbetracht dessen habe man sich Allerhöchsten Orts bewogen gefunden, dieses Vermögen nach dem Vorschlage der krainischen Stände einem krainischen adeligen Fräuleinstifte zu widmen, welches aus vier Präbenden zu 300 fl., acht Präbenden zu 250 fl. und 24 Präbenden zu 200 fl., daher zusammen 8000 fl. jährlich, bestehen sollte.

Laut eines dem Majestätsgesuche beigelegten, von der k. k. i. ö. Cameral- und ständischen Länderbuchhalterei in Graz verfaßten Ausweises vom 30. Juni

1791 betrug bei Aufhebung der Stifter das reine Vermögen des Stiftes Michelsstätten 156.651 fl. 30<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr., des Stiftes Münkendorf 133.401 fl. 32<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr., zusammen 290.053 fl. 3 kr. Weder die Stände, wird weiters betont, welche ja selbst die Textierung der Satzungen seinerzeit in Antrag brachten, hatten die Meinung, noch konnte es in der Absicht des Allerhöchsten Stifters gelegen gewesen sein, in den Satzungsartikeln 1 bis 3 Bestimmungen zu treffen, welche die Existenz des Damenstiftes von den Verhältnissen des dormalen ganz anders eingerichteten Religionsfondes in Krain bedingen und welche die vollkommene Herstellung der Stiftung unmöglich machen würden. Wenn die Stände durch den beantragten und auch Allerhöchst genehmigten 1. Artikel der Satzungen vor allem die sofortige Besetzung von acht Präbenden erbaten und die Vermehrung derselben auf den Zeitpunkt hinauszuschieben vorschlugen, «sobald es die Kräfte des Religionsfondes gestatten werden», so hatten dieselben, indem sie sich durch den 2. Artikel die Dotierung des Fräuleinstiftes «vorzüglich aus den Einkünften der aufgehobenen Stifter Michelsstätten und Münkendorf» erwirkten, kein anderes für den Religionsfond günstiges Ergebnis abzuwarten gedacht als das allmähliche Erlöschen der vielen Pensionen, welche damals noch auf dem zum Religionsfonde eingezogenen Vermögen der aufgehobenen beiden Stifter gelastet hatten. Diese Pensionen betrugten nach einem ebenfalls von der genannten Länderbuchhalterei gelieferten Ausweise vom 30. Juni 1791 für 33 Ennonnen von Münkendorf und Michelsstätten 5100 fl. jährlich.

Dass die allmähliche Vervollständigung des krainischen Fräuleinstiftes nicht von günstigeren Vermögensverhältnissen des Religionsfondes überhaupt, sondern insbesondere nur und vorzüglich von dem allmählichen

Absterben der Connonen und dem Heimfalle ihrer Pensionen abhängig gemacht worden ist, gehe vollkommen überzeugend aus dem Umstande hervor, daß in den auf die Verstiftung gefolgten Jahren bis 1809 in richtiger Auffassung der Tendenz der Stiftsstatuten und auf Grund des mit dem Hofkanzleidecrete vom 16. Jänner 1801 herabgelangten Allerhöchsten Befehles selbst allmählich weitere Präbenden zu den anfänglich bestimmten acht Stiftsplätzen, und zwar sieben sogleich in demselben Jahre 1801, und dann, nach Maßgabe des eingetretenen Heimfalles von Pensionen für Connonen, noch weitere sechs errichtet wurden, so daß im Jahre 1809, wo noch zwölf Connonen am Leben waren, bereits 21 Präbenden bestanden haben. Nachdem während der französischen Occupation drei Connonen und sechs Stiftsfräulein gestorben waren, gab es nach der Reoccupation nur noch neun Connonen und fünfzehn Stiftsfräulein, welche letzteren, wie bereits erwähnt, der Stiftungsgenuß jährlicher 200 fl. mit 1. August 1814 wieder aus dem Religionsfonde angewiesen wurde.

Im Verlaufe der weiteren Erörterung über den krainischen Religionsfond bemerkten die Stände unter anderem, daß derselbe nach seiner Principalbestimmung zur Bestreitung der Kosten des katholischen Cultus in Krain und zur Bestreitung der Dotation des krainischen Fräuleinstiftes verpflichtet ist — jedoch letzteres aus der ganz zufälligen Ursache, weil der Religionsfond im Jahre 1782 bei Aufhebung der Stifter Münkendorf und Michelstätten das sehr namhafte Vermögen dieser beiden Stifter überkommen hat, auf welches vorzüglich vermöge der kaisertlichen Verstiftung von 1791 und 1792 die Dotation des Fräuleinstiftes gegründet worden war. Hat der krainische Religionsfond im Laufe der Zeit irgendwelche Schmälerungen

erlitten, so können solche nur bei den Interessen der Staatsobligationen, welche nach Beschaffenheit der Staatspapiere thatsächlich verschiedene Reductionen erfahren, stattgefunden haben. Jene Vermögensbestandtheile des Religionsfondes, auf welche das krainische Fräuleinstift vorzüglich verstitet worden ist, die Herrschaften Michelsstätten und Münkendorf, aber haben solche nachtheilige Veränderungen und Reductionen nicht erlitten. Wenn der Religionsfond aus anderweitigen Ursachen seinen gesammten Bedürfnissen für den katholischen Cultus in Krain nicht genügen kann und daher von Jahr zu Jahr auf vorschussweise Zuschüsse aus dem Staatschatze angewiesen ist, so könne es unmöglich im Rechte begründet sein, daß gerade das Fräuleinstift die wesentlichste Verkürzung erleiden soll, weil ja doch das Vermögen, auf welches dieses Fräuleinstift verstitet wurde, noch unverkümmert vorhanden ist. Angesichts dessen erklärten die Stände, daß sie nicht im Zweifel seien, falls ihnen Allerhöchsten Orts erlaubt werden sollte, die diesbezügliche Frage im Civilrechtswege auszutragen und sie genöthigt und befugt wären, im Interesse der Fräuleinstiftung gegen den Religionsfond im Rechtswege aufzutreten, mit ihrem Belangen aufzukommen.

Was aber den Ständen in Krain am «schmerzlichsten» falle, wird ferner hervorgehoben, ist die Thatsache, daß der Stand des Fräuleinstiftes nicht einmal auf den Stand vor dem unglücklichen Jahre 1809 wieder zurückgebracht worden ist und daß der Religionsfond, welcher doch das namhafte Vermögen der aufgehobenen Stifter Münkendorf und Michelsstätten von nahezu 300.000 fl. überkommen hat und es seit 1782, folglich schon seit 55 Jahren, genießt, zum Nachtheile des krainischen Adels so sehr begünstigt wird, daß er für die mit diesem Vermögen übernommenen

rechtlichen Verpflichtungen nunmehr jährlich nur 3000 fl., daher sogar noch weniger als zur Zeit un- mittelbar vor der Occupation des Landes auslegt.

Unter Berufung auf das im Jahre 1834 erfolgte Hinscheiden der letzten Grnonne und den infolgedessen eingetretenen Heimfall der letzten Pension an den Re- ligionsfond, ferner auf den Umstand, daß dem Re- ligionsfonde im Laufe der Zeit vielfältige und oft in mehrere Jahre sich erstreckende Intercalarien zeitweilig erledigt gewesener Fräuleinstiftspräbenden zugute ge- kommen sind, unter Hinweisung auf die feindliche Invasiön von 1809 und 1813, welche die Abtretung des Landes an Frankreich zur Folge hatte, wodurch dem Lande so furchtbare Wunden geschlagen wurden und worunter insbesondere der krainische Adel, welcher in unwandelbarer Treue und Opferwilligkeit dem seit Jahrhunderten angestammten Allerhöchsten Herrscher- hause anhängt, unsäglich gelitten hat, wurde schließlich die allerunterthänigste Bitte gestellt, einstweilen das krainische adelige Fräuleinstift durch Anordnung von vier Präbenden zu 300 fl., acht Präbenden zu 250 fl. und acht Präbenden zu 200 fl., zusammen zwanzig Präbenden, mit der Gesamtdotation von 4800 fl. zu regeln.

Doch wurde darauf zufolge Allerhöchster Ent- schließung vom 16. November 1839 <sup>1</sup> der Berordneten- stelle bedeutet, daß sich Seine Majestät «nicht bestimmt finden, eine Präbende des krainischen Fräuleinstiftes in ihrem Bezuge zu erhöhen oder die gegenwärtig bestehenden Präbenden zu vermehren, auch stehe den Ständen keine Einsichtnahme in die Gebahrung des Religionsfondes zu».

---

<sup>1</sup> Ständ. Archiv, B. 535 de 1839, Fasc. 3—4.

Später wurde laut Intimation des k. k. illyrischen Guberniums vom 4. März 1843, Z. 4029, ein Capital von 75.000 fl. in vierprocentigen Obligationen zur Bedeckung der Fräuleinstiftung nach dem Erfordernisse per 3000 fl. für 15 Präbenden zu 200 fl. mit dem Vorbehalt intimiert, daß, wenn in der Folge für diese Stiftung Allerhöchsten Orts ein höheres Erfordernis bewilligt werden sollte, es keinem Anstande unterliegen könne, für die erhöhte jährliche Auslage ein weiteres entsprechendes Bedeckungscapital auszumitteln. Dagegen überreichten die Stände in Folge Landtagsbeschlusses vom 11. September 1843 eine Vorstellung an das Gubernium, in welcher sie auseinandersetzen, daß es, nachdem die Stiftung vorzüglich auf die Einkünfte von Münkendorf und Michelfstätten gegründet wurde, natürlicher gewesen wäre, wenn die Bedeckung für das Erfordernis des Damenstiftes auch auf die Einkünfte der aufgehobenen zwei Klöster, beziehungsweise auf die betreffenden Herrschaften, versichert worden wäre. Da aber eine derselben zu Gunsten des Religionsfondes bereits verkauft, die andere auch schon zum Verkaufe ausgedoten wurde, so sei eine grundbücherliche Belastung dieser Herrschaften mit dem entsprechenden Stiftungscapitale theils nicht mehr ausführbar, theils nicht mehr rätlich, weil eine derartige grundbücherliche Belastung den beabsichtigten Verkauf der Herrschaft Michelfstätten erschweren oder gar vereiteln dürfte. Nachdem daher durch den Verkauf der genannten Herrschaften die vorzugsweise bestimmte Hypothek der Stiftung entshwinden wird, so wurde das Ansuchen gestellt, die k. k. Landesstelle möge dahin wirken, daß für das ganze ursprünglich bestimmte Stiftungscapital mit einem jährlichen Ertrage von 8000 fl., welche zur Dotierung der ursprünglich gestifteten 36 Präbenden hinreichen werden, ein entsprechender Capitalbetrag in

vierprocentigen Obligationen aus dem Religionsfonde excindiert, beziehungsweise für die Stiftung in der Art vinculiert werden möge, daß zwar die Zinsen von dem Mehrbetrag über die bereits vinculierten 75.000 fl. insolange, als die Präbenden nicht vermehrt werden, dem Religionsfonde zuzuschießen und nur nach Maßgabe der Präbendenvermehrung theilweise und endlich ganz dem Fräuleinstifte zuzukommen hätten.<sup>1</sup> Darauf erklärte das k. k. Gubernium mit dem Erlasse vom 15. December 1843, Z. 24.898,<sup>2</sup> nicht in der Lage zu sein, dieses Ansuchen höhererorts unterstützend einbegleiten zu können.

Nun brachte die Berordnetenstelle in Folge des Landtagsbeschlusses vom 16. September 1844 ein Maßestätsgesuch vom 18. December 1844, Z. 425, ein, in welchem die wesentlich gleichartige Bitte gestellt wurde, worüber aber längere Zeit eine Erledigung nicht erfolgte. Endlich erfolgte die Intimation des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1848, Z. 14.675, wornach mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1848 dem Gesuche keine Folge gegeben wurde, «weil durch die Stiftungsurkunde vom 16. Juli 1792 zwar die besagte Stiftung auf die Einkünfte der aufgehobenen Stifter Münkendorf und Michelstätten, aus welchen, wiebald der Religionsfond zu hinreichenden Kräften gelangen werde, 8000 fl. zur Dotierung der Stiftspräbenden bestimmt werden sollen, gegründet, jedoch die Excindierung oder Vinculierung eines Capitals zur Deckung dieser Stiftung nicht angeordnet worden ist».<sup>3</sup>

Im Jahre 1854 schritten die krainischen Stiftsdamen selbst um Erhöhung ihrer Präbenden ein, welches Einschreiten seitens der Ständisch-Berordneten=

<sup>1</sup> Ständ. Archiv, B. 96, 354 de 1843, Fasc. 3—4.

<sup>2</sup> Ständ. Archiv, B. 476 de 1843, Fasc. 3—4.

<sup>3</sup> Ständ. Archiv, B. 425 de 1844, B. 394 de 1848, Fasc. 3—4.

stelle, wie auch seitens der Landesstelle befürwortet wurde. Es wurde damals betreffenden Orts bemerkt, daß beim Religionsfonde zwar noch immer Abgänge bestehen, die Präbenden aber seien auf die Einkünfte der aufgehobenen Stifter Münkendorf und Michelstätten gegründet worden, die Hypothek sei entfallen und es seien zur Bedeckung des Erfordernisses für die bestehenden 15 Präbenden à 200 fl. mit 3000 fl. zum vierprocentigen Capital berechnet 75.000 fl. Religionsfonds-Obligationen bereits vinculiert worden. Die Creierung eines eigenen Fondes durch Ausscheidung dieses Theiles des Religionsfondsvermögens erscheine weder für den Religionsfond noch für den Staatsschatz vom Nachtheile, dagegen insoferne zweckdienlich, als die Erhöhung und Vermehrung der Präbenden aus dem Grunde zu erreichen wäre, weil bei abgesondeter Vermögensverwaltung dem Fräuleinstiftungsfonde die Intercalarien erledigter Plätze, auch allenfalls Vermächtnisse u. s. w. zufließen würden und dadurch das Stammvermögen sich vermehren könnte, was jedoch nicht anzuhoffen sei, solange die Verwaltung cumulativ mit jener des Religionsfondes besorgt werde. Der Vermögensausscheidung dürfte ein Hindernis auch nicht entgegenstehen, wenn erwogen wird, daß schon im Jahre 1818 die Excindierung des Vermögens des aufgehobenen adeligen Fräuleinklosters zu St. Georgen am Längsee für das kärntnerische Damenstift aus dem kärntnerischen Religionsfonde bewilligt worden ist. Der Ertrag der aufgehobenen Stifter Münkendorf und Michelstätten betrug damals 6367 fl. 34<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. Conventionsmünze jährlich. Mit Hinblick darauf, daß es in der stiftersischen Absicht gelegen war, den adeligen Fräulein durch die Errichtung der Stiftung eine anständige Versorgung zu verschaffen, wurde damals zwar die Belassung der bestehenden Anzahl von 15 Präbenden,

dagegen aber deren Erhöhung auf jährliche 300 fl. beantragt. Angesichts dessen, daß sich der hieraus resultierenden Jahresdotation per 4500 fl. gegenüber ein vierprocentiges Bedeckungscapital per 112.500 fl., beziehungsweise nach Abschlag der beim Religionsfonde bereits vinculierten Obligationen per 75.000 fl. noch ein Bedeckungserfordernis von 37.500 fl. ergeben würde, wurde weiters beantragt, auch diesen Rest per 37.500 fl. auf die Religionsfonds-Obligationen zu vinculieren, dann aber das ganze Bedeckungscapital per 112.500 fl. aus dem Religionsfonde auszuscheiden und unter eine besondere Verwaltung zu stellen.

Hierüber wurde der Verordnetenstelle der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. September 1855, Z. 17.167, des Inhaltes mitgetheilt, «daß man sich über den Antrag wegen Erhöhung der krainischen Fräuleinstiftspräbenden mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ins Einvernehmen gesetzt, von demselben jedoch die Erwiderung erhalten hat, daß die Schwierigkeit, welche bisher in dieser Beziehung hindernd im Wege stand, nämlich die Passivität des dortländigen Religionsfondes, sich nicht vermindert, sondern im Gegentheile vermehrt habe. Mit Ende October 1846 betrug die Schuld dieses Fondes an das Aerar 1,086.591 fl. 8<sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr., mit Ende October 1851 war diese Schuld schon auf 1,470.624 fl. 52<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. gestiegen und hat seitdem wieder bedeutend zugenommen, da der Abgang alljährlich wieder größer ist, sowie denn auch für das Jahr 1856 eine Forderung an das Aerar zur Bedeckung des Abganges per 24.247 fl. von den Landesbehörden in Antrag gestellt worden ist. Bei diesen ungünstigen Verhältnissen fand sich das Ministerium für Cultus und Unterricht dermalen gegen eine auch nur theilweise Aufbesserung der erwähnten Stiftungspräbenden auf Kosten des selbst der

Unterstützung bedürftigen Religionsfondes ablehnend auszusprechen, und zwar umsomehr, als die Kräfte des Fondes selbst mit Zuhilfenahme des gemäß den Allerhöchsten Befehlen möglichst zu schonenden Alerars kaum imstande sind, den ihm zunächst obliegenden Verpflichtungen für die Seelsorge und den Volksunterricht nach allen Seiten hin Genüge zu leisten. Das Ministerium des Innern ist demnach nicht in der Lage, in den ebenerwähnten Antrag der k. k. Landesregierung einzugehen».

Ein weiteres im Jahre 1856 überreichtes Majestäts-gesuch der Stiftsdamen wurde vom k. k. Ministerium des Innern unter Hinweisung auf den Erlaß vom 17. September 1855 mit dem Bemerkten zurückgestellt, daß darauf «mit Rücksicht auf den Stand des krainischen Religionsfondes nicht eingegangen werden könne.»<sup>1</sup>

Bei dem Umstande, als laut des zweiten Artikels des Allerhöchsten Stiftbriefes vom Jahre 1792 das adelige krainische Fräuleinstift «vorzüglich auf die Einkünfte der aufgehobenen Stifter Münkendorf und Michelfstätten gegründet» wurde, möge noch ein Rückblick auf das seinerzeit bestandene Vermögen dieser Stifter geworfen werden, weil daraus geschlossen werden kann, wie bedeutend die Einkünfte, welche ursprünglich für die Pensionen der Exnonnen aufzukommen hatten, gewesen sein mußten.

Nach einer Kundmachung der k. k. illyrischen Staatsgüterveräußerungs-Commission in Laibach vom 2. Juni 1819, Nr. 107, welche hier auch wegen ihres localen historischen Interesses auszugsweise folgen möge, hatte damals die Herrschaft Michelfstätten nachstehende Bestandtheile und Gerechtfame:

<sup>1</sup> Ständ. Archiv B. 190 de 1854, B. 203 de 1855, B. 36 de 1857, Fasc. 3—4.

I. Das zwei Stockwerke hohe Schloßgebäude sammt Wirtschaftsgebäuden und einem Schloßgarten im Flächenausmaße von 272 Quadratklastern. — II. An Dominicalgründen: 17 Gärten im Gesamtflächenausmaße von 4 Joch 994 Quadratklastern, zwei Wiesen im Ausmaße von 18 Joch 549 Quadratklastern, Waldungen mit Fichten, Tannen, Kiefern, Eichen und Kastanien bewachsen, im Flächenausmaße von 105 Joch 125 Quadratklastern. — III. An Zehenden, nämlich den Garbenzehend von Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Hirse, Heiden und Bohnen: in der Pfarre Michelstätten von den vorhin herrschaftlichen, dann an die Unterthanen vertheilten Feldern, sowie von den Bauerfeldern der Dörfer Tratta, Abergäß, Michelstätten und Oberfeld ganz; in der Pfarre St. Georgen von 64 Huben und 10 Aeckern, dann den Jugendzehend in dem Dorfe Hraštje ganz; in der Pfarre Birklach von 132 $\frac{1}{6}$  Huben, 19 Aeckern und 20 Piffingen ganz, dann von den drei Huben des Dorfes Gline den dritten Theil; in der Pfarre Commenda-St. Peter von 20 $\frac{1}{2}$  Huben den dritten Theil. — IV. Die niedere Jagdgerechtigkeit in den Pfarren Michelstätten und St. Georgen im Felde ganz, dann in der Pfarre Birklach zur Hälfte. — V. Die jährlichen Urbarial-Eindienungen von den zur Herrschaft gehörigen 467 Huben und 34 behausten Dominicalisten bestehen: im Gelde: aus einem obrigkeitlichen Zins von 957 fl. 13 kr., aus einer rectificierten Zinsgetreide-Reluition von 14 fl. 35 $\frac{3}{4}$  kr., aus dem Georgenrechte von 1 fl. 9 $\frac{1}{4}$  kr., aus dem Bogatschengelde per 52 fl. 45 $\frac{2}{4}$  kr., aus einem rectificierten Robotgelde per 168 fl. 2 $\frac{3}{4}$  kr., aus dem Weinfahrtgelde per 18 fl. 26 $\frac{3}{4}$  kr., aus einer unwiderrusslichen Zehendreluition per 15 fl., aus einem Hausgrundzinse gemäß der Robotabolitions- und Maierchaftszerstückelungs-Con-

tracte per 1222 fl.  $39\frac{3}{4}$  fr., aus einem neupactierten Robotgelde von 3054 fl. 5 fr., zusammen 5503 fl.  $57\frac{1}{4}$  fr., nach Abzug des gesetzlichen Fünftels per 1100 fl.  $47\frac{1}{4}$  fr. noch 4403 fl. 10 fr. und mit Zurechnung des Erbpachtzinses per 50 fl. 20 fr. ohne Fünftelabzug, wonach 4453 fl. 30 fr. in die herrschaftlichen Renten einfließen. In Naturalien: 13 n. ö. Klasten hartes und  $41\frac{01}{64}$  n. ö. Klasten weiches Scheiterholz, welches die Unterthanen von einigen zerstückten herrschaftlichen Waldungen jährlich einzudienen und wofür sie eine zeitweilige Holzreluution mit 57 fl. 8 fr. zu entrichten haben. An Kleinrechten nach dem Rectificatorium 53 Schafe, 49 Lämmer, 2 Kiße, 6 Kapaune,  $339\frac{3}{4}$  Hühner,  $2055\frac{1}{2}$  Hühnl,  $8573\frac{3}{4}$  Eier und 2 Pfund Schotten, wofür in die herrschaftlichen Renten ein auf unbestimmte Zeit zugestandener jährlicher Ablösungsbetrag mit 349 fl.  $33\frac{3}{4}$  fr. erlegt wird, folglich dem Herrschaftskäufer unbenommen ist, die Kleinrechte in natura einheben zu lassen. Weitere Naturalien: an Zinsgetreide 387 n. ö. Megen 24 Maß Weizen, 383 Megen 8 Maß Korn und Hirse, 805 Megen  $20\frac{3}{4}$  Maß Hafer, von welchen der gesetzliche Fünftelabzug stattfindet; ferner an Erbpachtzins von zerstückten Maierschaftsgründen 4 Megen Korn, 20 Megen Gerste, 232 Megen 2 Maß Hafer ohne Fünftelabzug. Diesen Körnerdienst haben die Unterthanen bis November jeden Jahres abzuschütten, widrigens der Naturalrest nach den im December bestehenden mittleren Getreidemarktpreisen mit Geld zu reluieren ist. — Robotdienste haben die Unterthanen keine unentgeltlich zu leisten, doch können sie bei Gebäudereparaturen und anderen Erfordernissen zu solchen Diensten unter der Bedingung verwendet werden, daß ihnen für jeden Handtag 17 fr. und für eine Fuhr im herrschaftlichen Territorium 30 fr., über Land aber

51 fr. bezahlt werden. — VI. Das Laudemium darf nur von sechs neuen Ansiedlern, und dieses nur in Verkaufsfällen mit 5 Procent abgenommen werden; alle übrigen Unterthanen sind durch den Maierchaftszerstückungs-Contract gegen einen von der Hube zu entrichtenden Hausgrundzins per 2 fl. 30 fr. nach dem Maße ihres Huththeiles von dieser Zahlung für immer befreit. — VII. An Amtstaxen und Accidenzien die gesetzlich abzunehmenden Umschreibungs-, Gewährbriefs-, dann In- und Extabulations-Gebühren; auch bezieht die Herrschaft Michelstätten, weil ihr provisorisch das Bezirksgericht in den drei Hauptgemeinden St. Georgen, Zirklach und Höslein übertragen ist, das Mortuarium und die adeligen Richteramtstaxen insofern, als ihr die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit überlassen ist. — VIII. Das Patronats- und Vogteirecht über die Gotteshäuser der Pfarren Michelstätten, St. Georgen im Felde und Zirklach nebst ihren Filialen ausschließlich jener von St. Magdalena zu Beisheid, welche der Commenda St. Peter angehört, dann über die Localie Ulrichsberg, über das Smoletisch-Debellogische Beneficium zu St. Georgen und über das nachbarliche Beneficium und die Kirche St. Nicolai in Ollsheug.

Dieser Complex an Bestandtheilen und Gerechtigkeiten der Religionsfondsherrschaft Michelstätten wurde damals um den Ausrufspreis per 180.775 fl. 20 fr. Conventions-Metallmünze ausgedoten.

Abweichend von dem früher erwähnten Ausweise der Länderbuchhalterei, in welchem das zur Zeit der Klosteraufhebung bestandene Vermögen von Michelstätten mit 156.651 fl. 30<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr., jenes von Münkendorf mit 133.401 fl. 32<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr. beziffert erscheint, sind die diesfälligen Ausgaben in einem beachtenswerten, weil

auf quellenmäßigen Forschungen beruhenden Werke des Adam Wolf über die Klösteraufhebung in Innerösterreich.<sup>1</sup>

Darnach betrug das Vermögen des Klosters Michelsstätten 204.478 fl. Die Herrschaft Michelsstätten wurde auf 194.437 fl. geschätzt. Dazu kamen an Bargeld 455 fl., an Stiftungscapitalien 14.023 fl., an eigenthümlichen Capitalien, welche der Fiscus übernahm, 30.923 fl., an Silber und Pretiosen 340 fl. u. a. Die Bücher, einige Andachtsbücher mit dem Titel «Augentrost», «Geistliche Zucht» u. s. w., wurden auf 6 fl. geschätzt. Nebst diesen Büchern wurde aber bei Aufhebung des Klosters im Jahre 1882 auch eine große Bibliothek vorgefunden.<sup>2</sup>

Inbetreff des Stiftes Münkendorf gibt das erwähnte Werk von Adam Wolf an: «Das Inventar wurde von den Rätthen der Landeshauptmannschaft Raigersfeld und dem Erzpriester Tauferer aufgenommen. Sie verzeichneten an barem Gelde 162 fl., an Pretiosen 1730 fl., an Paramenten 2095 fl., an Silber 1797 fl., an Mess- und Bespergeldern 475 fl., an Capitalien 24.620 fl., an Stiftungscapitalien 25.600 fl., an verfallenen Interessen 250 fl., an Unterthansausständen 1247 fl., an Hausgeräthe 127 fl., an Wirtschaftsgeräthe 1326 fl. u. a., im ganzen ein Vermögen von 140.597 fl. mit einem jährlichen Einkommen von 6773 fl. Ein Haus in Stein wurde um 200 fl. verkauft, die Herrschaft Münkendorf, welche ihre Unterthanen in achtzig Dörfern zählte, im Werte von 101.325 fl. vom Staate übernommen und später verkauft.»

<sup>1</sup> Wolf Adam, «Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782—1790». Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Josephs II. Wien 1871, Octav, 1, Pag. 86, 89.

<sup>2</sup> Milkowicz Wladimir, «Die Klöster in Krain» im Archiv für österreichische Geschichte, herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien 1889, 74. Band.

Nachdem der krainische Landtag in der Sitzung vom 19. October 1883 die Resolution gefasst hat, behufs Erhöhung der adeligen Fräuleinstiftplätze auf die im zweiten Artikel des Stiftbriefes vom 16ten Juni 1792 normierte Anzahl von 36, eventuell der besseren Dotierung der dormalen bestehenden 15 Stiftplätze das Erforderliche einzuleiten, möge zum Schlusse noch bemerkt werden, dass es sich empfehlen dürfte, wenn betreffenden Orts Erhebungen in der Richtung gepflogen werden würden, in welcher Weise anderwärts, wo ähnliche Stiftungen und aus dem gleichen Anlasse wie in Krain errichtet wurden, solche zustande gekommen sind.

In dieser Beziehung ist einer Druckschrift vom Jahre 1880<sup>1</sup> zu entnehmen, dass es dergleichen adelige Fräuleinstiftungen in Kärnten, in Görz und in Graz gibt: Die k. k. Kärntner Fräuleinstiftung, errichtet über Ansuchen der kärntnischen Stände aus dem Vermögen des aufgelassenen Benedictinerinnen = Frauenstiftes Sanct Georgen am Längsee vom Kaiser Leopold II. im Jahre 1791, mit 25 Präbenden à 420 fl.; die k. k. Görzer Fräuleinstiftung, gegründet 1787 von Kaiser Josef II. an Stelle des aufgehobenen Klosters der Clarissinen in Görz, mit 20 Präbenden à 315 fl.; das k. k. Grazer adelige Damenstift, von Kaiser Josef II. an Stelle des aufgehobenen Klosters der Dominicanerinnen in Graz 1784 gegründet, welches mit einem Capitale von 250.000 fl. aus dem Religionsfonde dotiert und wofür die Anzahl der Stiftsdamen auf 18 bestimmt wurde.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Heilmann Albert, «Uebersichtliche Darstellung der Stiftungen für adelige Fräulein in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern». Wien 1880. Octav.

<sup>2</sup> Wolf, «Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich», pag. 115.









THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
DEPARTMENT OF CHEMISTRY  
RECORDS